

Zu Lieferstopps in der Automobilindustrie

Die Automobilindustrie ist von einer relativ niedrigen Fertigungstiefe geprägt, weshalb die Unternehmen der Automobilindustrie in erheblichem Umfang von der rechtzeitigen und einwandfreien Belieferung durch ihre Zulieferer abhängig sind.

Grundsätzlich billigt das deutsche Recht dem anderen Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn sein Vertragspartner dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Umfang der gegenseitigen vertraglichen Pflichten kann aber zwischen den beiden Vertragspartnern durchaus strittig sein.

Wenn im Automobilbereich ein Zulieferer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, kann dessen Kunde seinen eigenen Kunden bereits nach relativ kurzer Zeit selbst nicht mehr beliefern, so dass es schließlich auch beim Automobilhersteller selbst zum Bandstillstand kommt, weil die Lieferkette bei einem der notwendigen Bauteile unterbrochen ist, wenn es keinen Zweitlieferanten gibt. Damit können relativ schnell erhebliche Schadensersatzansprüche auflaufen, bevor endgültig gerichtlich geklärt werden kann, ob das Zurückbehaltungsrecht berechtigt ausgeübt worden ist.

Vor diesem Hintergrund wird diskutiert, ob der Kunde, demgegenüber ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird, berechtigt sein soll, im einstweiligen Verfügungsverfahren

mittels einer Leistungsverfügung seine Belieferung gerichtlich durchzusetzen, bevor endgültig gerichtlich geklärt ist, ob das Zurückbehaltungsrecht berechtigt ausgeübt wurde.

Hiergegen spricht jedoch, dass durch eine solche Leistungsverfügung die Hauptsache vorweggenommen wird. Grundsätzlich sollen einstweilige Verfügungen noch umkehrbar sein. Eine Ausnahme nimmt die Rechtsprechung lediglich an, wenn der Gläubiger auf die sofortige Erfüllung dringend angewiesen ist. Dies ist unseres Erachtens bei einem Streit über die Auslegung des Liefervertrages und die sich hieraus ergebenden Ansprüche nicht der Fall, weil dem Kunden grundsätzlich zugemutet werden kann, zunächst unter Vorbehalt den Forderungen seines Lieferanten nachzukommen, um einen Bandstillstand zu vermeiden. Zu Berücksichtigen ist insofern auch, dass der Kunde sich durch eine Zweitlieferanten hätte absichern können. Die Klärung der gegenseitigen Ansprüche sollte daher allein im normalen Prozessverfahren erfolgen. Andernfalls würde den in der Lieferkette untergeordneten Zulieferunternehmen - ohne sachlich gerechtfertigten Grund - ein wichtiges Druckmittel genommen, das ihnen das Gesetz grundsätzlich zubilligt.

Dr. R. Willhelm